

FAQ zur Bekanntmachung „Kooperationsplattformen 2022“ des MKW NRW

(Stand: Erstfassung 12.08.2022; Ergänzung/Änderung [31.08.2022](#))

Allgemeine Fragen zu den geplanten Projekten

1. Können Unternehmen und andere Institutionen (Praxispartner) im Rahmen des Förderinstruments gefördert werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche und staatlich refinanzierte Hochschulen sowie vom Bund und/oder Land NRW grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Unternehmen bzw. andere Praxispartner können keine Förderung im Rahmen des Förderinstruments erhalten. Es ist aber zwingend erforderlich, Unternehmen oder andere Praxispartner als Kooperationspartner ohne Förderung in die Projekte einzubeziehen.

2. Müssen alle Vorhaben Kooperationsprojekte mehrerer Einrichtungen sein?

Ja, es können nur Vorhaben gefördert werden, in denen mindestens zwei antragsberechtigten wissenschaftlichen Einrichtungen mit Sitz in NRW mit weiteren Kooperationspartnern aus der Praxis zusammenarbeiten. Die externen Partner können keine Förderung erhalten.

Kooperationsplattformen werden als Verbundvorhaben gefördert, da mindestens zwei antragsberechtigte Institutionen in der Kooperation beteiligt sind.

3. Können Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) außerhalb von NRW gefördert werden?

Es ist nur die Förderung von Einrichtungen mit Sitz in NRW möglich.

4. Können Kooperationspartner ohne Förderung außerhalb von NRW angesiedelt sein?

Alle Partner, die keine Förderung erhalten, können auch außerhalb von NRW angesiedelt sein. Es kann sich dabei um nichtwissenschaftliche und wissenschaftliche Kooperationspartner handeln.

5. Wie viele Kooperationspartner müssen mindestens und können maximal an einem Vorhaben beteiligt sein?

Die Anzahl der beteiligten Kooperationspartner ist nicht begrenzt, es müssen jedoch mindestens zwei antragsberechtigte Einrichtungen mit mindestens einer weiteren außerwissenschaftlichen Einrichtung als Partner beteiligt sein. Es gibt keine Maximalgrenze für die Zahl der beteiligten Einrichtungen und Partner. Entscheidend für die Bewertung des Antrags ist, wie erfolversprechend die geförderte Kooperationsplattform in dem Themenfeld eingeschätzt wird.

Zu beachten ist, dass sich die maximale Fördersumme von bis zu 500.000 Euro pro Jahr auf den gesamten Verbund bezieht.

6. Wer kann außerwissenschaftlicher Kooperationspartner sein?

Es gibt keine formalen Vorgaben für die außerwissenschaftlichen Akteure, die in die Kooperation einbezogen werden. Die Auswahl der Kooperationspartner ergibt sich aus dem gewählten Themenfeld und wird im Antrag dargestellt.

7. Wird die Kooperationsvereinbarung nur zwischen den geförderten Partnern geschlossen?

Nein. Alle nicht geförderten außerwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Kooperationspartner müssen ebenfalls in die Kooperationsvereinbarung eintreten. Dies dient dazu, den geförderten Partnern Rechtssicherheit zu geben. Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Kooperationsplattform in der im Antrag konzipierten Form als Gesamtverbund gefördert. Sollte einer der Partner ausscheiden, ist förderrechtlich zu prüfen, ob die Vorhabenziele dann noch zu erreichen sind.

8. Müssen die geförderten Themenbereiche inter- oder transdisziplinär angelegt sein?

Nein. Auch die Förderung von Vorhaben, deren wissenschaftliche Verortung in einer Disziplin stattfindet und die innerhalb der Disziplin einen kooperativen Ansatz verfolgen, ist möglich.

9. Wie viele Anträge kann eine Einrichtung maximal einreichen?

Eine Einrichtung kann federführend, d.h. als koordinierende Verbundpartnerin, einen Antrag einreichen. Die Anzahl der Anträge, an denen eine Einrichtung nicht federführend beteiligt ist, ist nicht begrenzt.

10. Können Medizinische Fakultäten / Universitätskliniken einen eigenen Antrag stellen?

Bei den Medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein Kooperationsmodell zwischen Uniklinik und Medizinischer Fakultät. Die Aufgaben in der Krankenversorgung sind den Kliniken zugeordnet, die Aufgaben in Forschung und Lehre den Medizinischen Fakultäten. Die Medizinische Fakultät gehört daher rechtlich zur Universität. Da die Bekanntmachung auf die Steigerung der Kooperationsfähigkeiten von Wissenschaft im Austausch mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Praxis zielt und die wissenschaftlichen Aufgaben der Universitätskliniken in den medizinischen Fakultäten angesiedelt sind, sind Universitätskliniken im Rahmen der „Kooperationsplattformen 2022“ nicht selbständig antragsberechtigt und können keine eigene Förderung erhalten.

11. Gibt es Begrenzungen bzgl. Anzahl der Personen, die eine Projektleitung übernehmen?

Förderrechtlich gibt es für jede geförderte Institution (=pro Antrag) eine Projektleitung. Die Konzeption des Projekts kann aber einer anderen Logik folgen, z.B. wenn verschiedene Bereiche in einer Institution beteiligt sind und diese als gleichberechtigte Projektleitungen fungieren sollen. Das ist unschädlich und kann in der Vorhabenbeschreibung im Konzept bzw. der Darlegung der Struktur der Kooperationsplattform erläutert werden. Die Förderung der Freistellung im Umfang von zwei SWS für Professuren an HAW ist jedoch nur für die förderrechtlich relevante Projektleitung an der Hochschule möglich, d.h. die Person, die im Antrag als Projektleitung eingetragen ist.

12. Steht die Förderung „Kooperationsplattformen 2022“ im Zusammenhang mit den Förderungen „Profilbildung 2020, 2022“ und „Netzwerke 2021“?

„Profilbildung 2020“, „Profilbildung 2022“ und „Netzwerke 2021“ sind ebenfalls Förderinstrumente des MKW im Bereich der themenoffenen Forschungsförderung. Ein direkter Bezug zur Förderung „Kooperationsplattformen 2022“ mit Relevanz für die Antragstellung besteht nicht.

Fragen zur Kalkulation der Ausgaben/Kosten

13. Wie hoch ist die maximale und minimale Fördersumme je Antrag?

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Verbundvorhaben beläuft sich auf bis zu 500.000 Euro. Bei einer Laufzeit von maximal 4 Jahren bedeutet dies eine maximale Förderung des Landes in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro (zuzüglich des Eigenanteils der Einrichtungen). Eine Mindestfördersumme ist nicht festgelegt.

14. Können Aufwendungen für Forschungs- und Transfervorhaben gefördert werden?

Forschungs- und Transfervorhaben, die innerhalb der Kooperationsplattform angestoßen oder durchgeführt werden, sind nicht förderfähig und entsprechende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

15. Welche Angaben sind im Gesamtfinanzierungsplan AZA bzw. der Gesamtvorkalkulation AZK im Antrag machen?

Die erforderlichen Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan AZA / zur Gesamtvorkalkulation AZK entnehmen Sie bitte dem Formular in „Muster und Anlagen“ in PT-Outline unter <https://ptoutline.eu/app/kpf22-nrw-antrag>. Zu den einzelnen Finanzierungspositionen sind hier grobe Angaben zum Mengengerüst zu machen.

Bitte löschen Sie die Registerblätter der Positionen, in denen keine Ausgaben geplant/beantragt werden.

Neben den individuellen AZA / AZK der Teilvorhaben ist in der Vorhabenbeschreibung als Anhang 3 eine Übersicht über den Finanzbedarf des gesamten Verbunds beizufügen. Aus diesem muss auch die Aufteilung der Mittel auf die geförderten Verbundpartner hervorgehen. Ein Muster hierfür findet sich in PT-Outline unter „Muster und Anlagen“.

16. Wie bindend sind die Angaben zu den geplanten Ausgaben/Kosten im Antrag?

Die Ansetzung der Ausgaben/Kosten im Antrag erfolgt vorkalkulatorisch. Anerkannt werden die im Vorhabenverlauf tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben/Kosten. Dies gilt für alle bei diesem Förderinstrument förderfähigen Ausgaben/Kosten. Von den als förderfähig anerkannten Ausgaben/Kosten werden bis zu 90 % vom Land gefördert, der Rest ist als Eigenanteil der Einrichtungen zu erbringen (siehe auch Frage 17).

Ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Ausgaben/Kosten erfolgt mit dem bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Zwischennachweis bzw. mit dem zum Vorhabenabschluss vorzulegenden Verwendungsnachweis.

17. Müssen die beteiligten Einrichtungen einen Eigenanteil erbringen?

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben/-kosten. Somit ergibt sich im Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben/-kosten. Ein über 10 % liegender Eigenanteil steht den antragstellenden Einrichtungen frei. Die Eigenleistung kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-kind-Leistung“) eingebracht werden.

Alle geldwerten Sachleistungen müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

18. Können Stiftungsgelder (Drittmittel) zur Darstellung des Eigenanteils eingesetzt werden?

Stiftungsgelder, die der Einrichtung nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, können zur Einbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Handelt es sich um zweckgebundene Mittel für dieses Projekt, führt dies zu einer Minderung der förderfähigen Gesamtausgaben/-kosten. Sie können nicht als Eigenanteil angerechnet werden.

19. Wird an geförderte Hochschulen eine Projektpauschale gezahlt?

Eine Projektpauschale wird nicht gezahlt.

20. Wann ist eine Förderung auf Kostenbasis möglich?

Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder dem Land NRW grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. In der Regel gilt dies für Helmholtz-Zentren und Institute der Fraunhofer-Gesellschaft. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

21. Welche Zuwendungsvoraussetzungen gelten für eine Förderung auf Kostenbasis?

- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung muss über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nummer 2 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- Der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Behörde oder eine/n beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/in zu führen.
- Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung darf in Bezug auf die geförderte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig sein

22. Gibt es eine Pauschale für Overheadkosten bei den Förderungen auf Kostenbasis?

Bei Anträgen auf Kostenbasis (AZK) ist es möglich, Personal-, Material- sowie Verwaltungsgemeinkostensätze anzusetzen.

23. Wird bei Verbundprojekten ein Verbundpartner die Mittel an die anderen Verbundpartner weiterleiten?

Eine Weiterleitung von Mitteln zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen. Jeder Verbundpartner wird mit dem Vollertrag einen eigenen Finanzierungsplan einreichen und einen eigenen Zuwendungsbescheid über sein Teilvorhaben erhalten. Die Mittel werden jedem Verbundpartner direkt vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.

24. Welche Angaben sind zur Planung der Personalausgaben/-kosten zu machen?

Aus den Erläuterungen im Gesamtfinanzierungsplan AZA bzw. in der Gesamtvorkalkulation AZK sollten bei den Personalausgaben/-kosten folgende Informationen hervorgehen:

- Funktion und Eingruppierung (Gehalts- und Erfahrungsstufe) der Stelle
- Anzahl der Stellen und Stellenumfang
- Aufgabenbeschreibung und Tätigkeitsbereich der Stelle

In dem notwendigen Anhang zur Vorhabenbeschreibung A3 Übersicht zum Finanzbedarf des Verbundes sind im Muster alle Angaben aufgeführt, die hier für jeden Verbundpartner einzutragen sind. Das Muster findet sich in PT-Outline unter „Muster und Anlagen“.

25. Sind Qualifikationsstellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs förderfähig?

Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind im Rahmen der Förderung nicht zuwendungsfähig. Es können somit keine Stellen mit dem Ziel der Promotionen oder Habilitationen der betroffenen Personen gefördert werden. Eingesetzt werden kann wissenschaftliches Personal mit und ohne Promotion zur Umsetzung des Vorhabens. Die unter Frage 28 angegebenen Ansätze für nicht bekanntes Personal geben die Höhe der Ausgaben/Kosten an, die je nach vorliegender Erfahrung und Qualifikation veranschlagt werden können. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Förderung von Doktorandinnen / Doktoranden oder Postdoktorandinnen / Postdoktoranden mit dem Ziel im geförderten Vorhaben, den Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit zu erreichen.

26. Können bei der Antragstellung anstehende Tariferhöhungen für bekanntes Personal eingeplant werden?

Bei der Ansetzung der Personalausgaben/-kosten können nur die abgeschlossenen Tarifvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Ansetzung von zukünftigen (nicht vereinbarten) Tariferhöhungen ist nicht möglich.

27. Sind Jahressonderzahlungen für bekanntes Personal förderfähig?

Die Jahressonderzahlung ist förderfähig. Hierfür ist in jedem Monat 1/12 der Jahressonderzahlung anzusetzen.

Beispiel: Vorhabenlaufzeit vom 01.04.2023 bis 31.03.2027

JSZ 2023: 09/12, 2024: 12/12, 2025: 12/12, 2026: 12/12, 2027: 03/12

28. Wie sollen die Personalausgaben für noch nicht bekanntes Personal geplant werden?

Die Ansetzung von bei der Antragstellung noch nicht bekanntem Personal (sog. NN-Personal) erfolgt nach den pauschalisierten Personalmittelsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für das Jahr 2022 für folgende Personalkategorien:

- Postdoktorandin/Postdoktorand und Vergleichbare (Vergleichbare sind Promoviertes Personal oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH)): VZÄ pro Jahr 77.400 Euro, VZÄ pro Monat 6.450 Euro, E 13 Stufe 3 bis E 14 Stufe 2
- Doktorandin/Doktorand und Vergleichbare (Vergleichbare sind: sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit weniger als 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH)): VZÄ Pro Jahr 71.700 Euro, VZÄ pro Monat 5.975 Euro, E 13 Stufe 2 bis E 14 Stufe 1.
- Sonstiges wissenschaftliches Personal (Beschäftigte mit Bachelorabschluss (Uni/FH)): VZÄ pro Jahr 59.700 Euro, VZÄ pro Monat 4.975 Euro, E 9 bis E12
- Nichtwissenschaftliches Personal (sonstige technische oder administrative Beschäftigte mit tarifgebundenem Arbeitsvertrag wie z.B. Technische Assistenz, Labor- und Werkstattpersonal) VZÄ 52.800 Euro pro Jahr, VZÄ 4.400 Euro pro Monat, E 2 Stufe 1 bis E 9 Stufe 2.

Neben den Pauschalsätzen können keine Tarifierhöhungen und Jahressonderzahlungen zusätzlich berücksichtigt werden.

Antragstellung auf Kostenbasis bleibt davon ausgenommen.

29. Wie erfolgt die Ansetzung von Ausgaben/Kosten für studentische Hilfskräfte?

Bei der Ansetzung für Ausgaben/Kosten für studentische Hilfskräfte ist die Grundlage für den angesetzten Stundensatz (bspw. „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte“) zu nennen. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit BA-Abschluss können nur mit besonderer Begründung beantragt werden. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit MA-Abschluss sind nicht förderfähig.

30. Sind Freistellungen für hauptamtliche Projektleitungen förderfähig?

Nein, Vertretungsprofessuren oder Lehraufträge zur Finanzierung von Freistellungen von grundfinanziertem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Ausnahme: Die Freistellung der hauptamtlichen Projektleitung an Hochschulen für angewandten Wissenschaften ist im Umfang von 2 SWS pro Halbjahr in Form von Lehraufträgen förderfähig.

31. Sind Stellen für Professor*innen förderfähig?

Personalausgaben/-kosten für Professuren sind nicht förderfähig.

32. Sind Verbrauchsmaterialien förderfähig?

Förderfähig sind nur projektspezifische Ausgaben bzw. Kosten. Bitte nennen Sie die Art der Verbrauchsmaterialien, für die Sie die Förderung der Ausgaben beantragen, und weisen Sie jeweils den angesetzten Betrag aus.

33. Ist Geschäftsbedarf förderfähig?

Beantragt werden können hier maximal 10 % der angesetzten Personalausgaben. Tatsächlich anerkannt werden jedoch nur die Ausgaben, die über die Vorhabenlaufzeit angefallen und förderfähig sind. Die Ausgaben müssen anhand von Belegen nachgewiesen werden.

34. Wo sind Anschaffungen unter 800 Euro anzusetzen?

Sachausgaben, die in der Einzelanschaffung 800 Euro netto nicht übersteigen, sind innerhalb der Sachmittel anzusetzen.

35. Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind lediglich Geräte und Investitionen, die nicht üblicherweise der Grundausstattung Ihrer Einrichtung zuzurechnen sind. Folgende Angaben werden benötigt: Bezeichnung des Gerätes/Gegenstandes, Begründung der projektspezifischen Notwendigkeit, Kalkulationsgrundlage zur Preisermittlung (z.B. anhand von Angeboten), Bestätigung, dass es sich um keine Grundausstattung handelt. Gegenstände, die der Erstausrüstung der Mitarbeitenden zuzurechnen sind wie z.B. Büromöbel, PC, Monitor, Drucker und Laptop, sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Bitte prüfen und dokumentieren Sie stets, ob eine Leihe wirtschaftlicher ist. Die Untergrenze von 800 Euro ist als Nettobetrag (ohne MwSt.) zu verstehen.

36. Sind Auftragsvergaben förderfähig?

Auftragsvergaben sind grundsätzlich förderfähig und müssen gesondert ausgewiesen werden. Auftragsvergaben sind dann förderfähig, wenn die Auftragsvergabe dem Zweck der Förderung dient und die Leistung nicht durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden kann. Geplante Auftragsvergaben sind im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplans AZA / der Gesamtvorkalkulation AZK zu begründen und die geplanten Ausgaben/Kosten anhand von Kalkulationsgrundlagen (z.B. Angeboten) nachzuweisen.

37. Sind Reisen von Personen, die nicht über das Projekt finanziert werden, förderfähig?

Reiseausgaben/-kosten können i.d.R. nur für über das Projekt finanziertes Personal angesetzt werden.

Ausnahmen hierzu bilden Reisen von Projektleitungen und Pls, die der Umsetzung des Vorhabens dienen (ausgenommen sind Reiseausgaben / -kosten für begleitende Veranstaltungen des MKW sowie zu Tagungen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen Externer), geplante Aufwendungen für Reisen und Unterkunft für die Moderation einer vom Vorhaben durchgeführten Veranstaltung sowie gegebenenfalls für Kooperationspartner aus dem nichtwirtschaftlichen Bereich, wenn diese über keine entsprechenden Ressourcen verfügen. Alle diese Reiseausgaben/-kosten sind unter den Sachausgaben/-kosten anzusetzen oder können Bestandteil einer Auftragsvergabe sein (z.B. für Moderation).

38. Welche Angaben sind im AZA/AZK zu den Dienstreisen des im Projekt finanzierten Personals zu machen?

Im AZA/AZK ist eine vorkalkulatorische Angabe zur Anzahl der geplanten Reisen zu machen, bei der Reisen innerhalb NRWs, nationale, europäische und außereuropäische Reisen unterschieden werden sollten.

Bitte nennen Sie jeweils das Reiseziel, den Reisezweck, die Reisedauer, die geplante Anzahl an Reisen sowie wer reisen soll.

Für das über das Projekt finanzierte Personal sind folgende Reisen förderfähig:

- Reisen zu begleitenden Veranstaltungen des MKW NRW
- Reisen zu Veranstaltungen und Tagungen o.ä.
- Reisen zu Kooperationspartnern oder zur Anbahnung von neuen Kooperationsbezügen
- Reisen zu Veranstaltungen des Vorhabens

Für den gesamten Förderzeitraum sollten vier eintägige Reisen zu Veranstaltungen des MKW eingeplant werden. Je gefördertem Verbundpartner können bis zu zwei Projektmitarbeitende für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen eingeplant werden.

Vorkalkulatorische **Richtwerte**, die im Antrag pauschalisiert pro Person angesetzt werden können:

- Reisen in NRW: eintägig bis zu 100 Euro, für mehrtägige Reisen zuzüglich 100 Euro für jeden weiteren Tag
- Reisen im Bundesgebiet: eintägig bis zu 250 Euro, für mehrtägige Reisen zuzüglich 100 Euro für jeden weiteren Tag
- Reisen innerhalb Europas: eintägig bis zu 400 Euro, für mehrtägige Reisen zuzüglich 200 Euro für jeden weiteren Tag

- Außereuropäische Reisen: dreitägige Reise 1.650 Euro, jeder weitere Tag zuzüglich 200 Euro.

Grundlage: Landesreisekostengesetz NRW

Reisen von Externen (z.B. Projektpartner ohne Förderung (siehe FAQ Nr. [36](#), [38](#)) bitte in den Sachausgaben/-kosten aufführen.

39. Welche Ausgaben/Kosten können für Sachmittel für Veranstaltungen kalkuliert werden?

Für die Durchführung von Veranstaltungen werden Ausgaben/Kosten anhand von vorkalkulatorisch pauschalisierten Richtwerten beantragt. Förderfähig sind Aufwendungen für Sachmittel für Öffentlichkeitsmaterial (z.B. Flyer, Poster, Werbeartikel), Tagungsmaterial (Namensschilder, Tagungsmappen etc.), externe Referenten und Referentinnen, Veranstaltungsräume und Verpflegung. Dabei werden Veranstaltungstypen anhand der folgenden vorkalkulatorischen Ansätze unterschieden:

1. Veranstaltungstyp 1 Arbeitstreffen (keine Mittel vorgesehen)
2. Veranstaltungstyp 2 Interne Vernetzungstreffen bis zu 30 Personen (mit geförderten und nicht geförderten Partnern) – 30 Euro pro Tag pro Person
3. Veranstaltungstyp 3a Veranstaltungen mit externer Beteiligung bis zu 30 Personen in eigenen Räumlichkeiten (mit geförderten und nicht geförderten Kooperationspartnern sowie projektexternen Teilnehmenden) – 103 Euro pro Tag pro Person
4. Veranstaltungstyp 3b Veranstaltungen mit externer Beteiligung bis zu 30 Personen in externen Räumlichkeiten (mit geförderten und nicht geförderten Kooperationspartnern sowie projektexternen Teilnehmenden) – 126 Euro pro Tag pro Person
5. Veranstaltungstyp 4a Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit externer Beteiligung bis zu 100 Personen in eigenen Räumlichkeiten (mit geförderten und nicht geförderten Kooperationspartnern sowie projektexternen Teilnehmenden) – 88 Euro pro Tag pro Person
6. Veranstaltungstyp 4b Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen in externen Räumlichkeiten (mit geförderten und nicht geförderten Kooperationspartnern sowie projektexternen Teilnehmenden) – 116 Euro pro Tag pro Person

Für alle Veranstaltungstypen können in begründeten Ausnahmefällen Aufwendungen für Reisen von Kooperationspartnern im nichtwirtschaftlichen Bereich vorgesehen werden, so diese dafür keine eigenen Ressourcen haben. Bitte geben Sie die Zahl der Reisenden zu den Veranstaltungen an und stellen sie die geplanten Ausgaben/Kosten in Sachmittel ein (Ansätze analog zu Dienstreisen Projektpersonal, siehe Fragen Nr. [37](#), [38](#)).

Sollten Aufwendungen für externe Moderation, Trainer oder Coaches von Veranstaltungen notwendig sein, so sind diese als Auftragsvergabe gesondert aufzunehmen (unter Angabe der Kalkulationsgrundlagen: Dauer der Veranstaltung, Honorar, Fahrt- und Übernachtungsausgaben).

Bei den Ansätzen für Veranstaltungen handelt es sich um vorkalkulatorisch anhand von pauschalisierten Richtwerten ermittelte Ausgaben/Kosten. Anerkannt werden jedoch nur die Ausgaben/Kosten, die tatsächlich angefallen und förderfähig sind. Die Ausgaben/Kosten müssen belegbar sein.

Fragen zur Einreichung von Absichtserklärungen und Anträgen

40. Wo können die Absichtserklärungen und Anträge zu „Kooperationsplattformen 2022“ eingereicht werden?

Die Einreichung von Absichtserklärungen erfolgt ausschließlich elektronisch. Sie wird erstellt und eingereicht über folgende Internetadresse: <https://ptoutline.eu/app/kpf22-nrw-absicht>. Nach dem Einreichen muss ein PDF-Ausdruck der Absichtserklärung erstellt werden. Dieser ist rechtsverbindlich und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung handschriftlich zu unterschreiben. Die rechtsverbindlich unterschriebene Fassung ist als Scankopie per Mail an folgende Adresse zu senden: Kooperationsplattformen-nrw@dlr.de.

Wirksam wird die Absichtserklärung erst, wenn sie rechtsverbindlich und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung unterschrieben wurde sowie fristgerecht per Mail eingegangen ist. Sie wird von der als Verbundkoordination fungierenden Einrichtung eingereicht.

Die elektronische Einreichung des Antrags und der dazu gehörigen Anlagen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse: <https://ptoutline.eu/app/kpf22-nrw-antrag>.

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar des Antrags inklusive aller Anlagen an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

– Bereich Bildung, Gender –

Infrastrukturen für Bildung und Forschung in den Ländern

„Kooperationsplattformen 2022“

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

41. Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Absichtserklärung und des Antrags?

Angaben zum Inhalt der Absichtserklärung und zum Antrag (formale Vorgaben, die Gliederung der Vorhabenbeschreibung (inklusive Anhänge), Auflistung der Anlagen) sind dem Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen. Den Leitfaden zur Antragstellung sowie weitere Unterlagen zur Antragstellung erhalten Sie unter folgender Adresse: www.kooperationsplattformen.nrw.

42. In welcher Sprache können Anträge eingereicht werden?

Die Antragsprache ist deutsch.

43. Welche Anforderungen werden an die geforderte SWOT-Analyse der Einrichtungen gestellt?

In der SWOT-Analyse sollen die antragstellenden Einrichtungen systematisch die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf die bereits bestehenden transferorientierten Kooperationsaktivitäten mit außerwissenschaftlichen Partnern in dem Themenfeld analysieren. Die Beauftragung einer extern durchgeführten Analyse oder die Einbindung von externen Expert*innen ist dabei nicht erforderlich. Eine Selbsteinschätzung der beteiligten Akteure ist ausreichend.

44. Gibt es eine Vorlage für die Lol der nicht geförderten Kooperationspartner?

In den Lol werden die Rolle und die Beiträge der Kooperationspartner beim Auf- und Ausbau der Kooperationsplattform erläutert. Hierfür gibt es eine Vorlage. Diese Vorlage, die als Muster zu benutzen ist, findet sich in PT-Outline unter „Muster und Anlagen“ zum Download.

45. Ist von jedem beteiligten nicht geförderten Kooperationspartner ein Lol vorzulegen?

Von jeder Einrichtung, die im Rahmen eines Vorhabens als Kooperationspartner beteiligt wird, ist dem Antrag ein Lol beizufügen.

46. Von wem sind die Lol der Kooperationspartner zu unterschreiben?

Die Lol müssen rechtsverbindlich für das Unternehmen oder die Institution unterschrieben werden. Die für das Kooperationsprojekt verantwortliche Person kann jemand anderes sein und ist im Lol entsprechend zu nennen (vgl. Vorlage Lol FAQ Nr. 41)

47. Wie erhalte ich Informationen zu den Spezifikationen zum Kerndatensatz Forschung?

Nähere Informationen zum Kerndatensatz Forschung finden Sie unter folgendem Link: <https://kerndatensatz-forschung.de/>.

48. Wann erhalte ich Bescheid, ob der Antrag ausgewählt wurde?

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Frist für verbindliche Absichtserklärung zur Antragseinreichung	30.09.2022 (bis 23:59 Uhr, elektronischer Eingang entscheidend)
Frist für Vollerträge (Ausschlussfrist)	28.10.2022 (bis 23:59 Uhr, elektronischer Eingang entscheidend)
Information der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Ende 2022 / Anfang 2023
Beginn der Förderung	01.04.2023

49. Erhalte ich eine Begründung für die Ablehnung oder Auswahl meines Antrags?

Sie erhalten im Ablehnungsbescheid eine kurze schriftliche Begründung zur Ablehnung. Falls Sie weitergehende Fragen zu den Gründen für Ihre Ablehnung haben, können Sie sich an den DLR Projektträger wenden.

Sollte Ihr Antrag für eine Förderung ausgewählt werden, erhalten Sie ggf. Hinweise auf etwaige notwendige Ergänzungen und Erläuterungen des Antrags. Unabhängig davon wird sich der DLR Projektträger zeitnah im Rahmen der Bewilligung mit Ihnen in Verbindung setzen.